



Justizzentrum Wien: Der Weg zu Gericht ist selten ganz freiwillig. [Clemens Fabry]

Experte hält Prozesskosten für abzugsfähig

Für Finanzsenatsmitglied Renner ist neue deutsche Judikatur auch in Österreich argumentierbar.

[WIEN/KOM] Der deutsche Bundesfinanzhof lässt den Abzug von Prozesskosten vom steuerpflichtigen Einkommen neuerdings zu. Die oberste Steuerinstanz hält die Aufwendungen für Zivilverfahren sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagenseite für in aller Regel „zwangsläufig“ und damit als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, weil der Einzelne im Rechtsstaat Ansprüche nicht „eigenmächtig-gewaltsam“ durchsetzen kann, sondern sich in letzter Konsequenz auf den Staat und dessen Gewaltmonopol verlassen muss. Außer bei mutwilligen oder unangemessen teuren Prozessen ist für den BFH von einer freiwilligen Übernahme des Prozesskostenrisikos keine Rede mehr.

Bernhard Renner, Senatsvorsitzender im Unabhängigen Finanzsenat, hält diese neue Linie auch in Österreich für angebracht. Da Streitparteien zur gewaltfreien Lösung auf den Gerichtsweg verwiesen sind, lasse sich jedenfalls argumentieren, dass Zivilprozesskosten Kläger und Beklagtem „unabhängig vom Gegenstand des Zivilrechtsstreits aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen können“, so Renner in der Steuer- und WirtschaftsKartei SWK.

Reparatur durch bloße Übersiedlung?

Stiftungseingangssteuer. Die verfassungswidrige Steuer für Grundstückszuwendungen soll in ein anderes Gesetz übertragen werden, die Einheitswerte bleiben Bemessungsgrundlage.

VON ERNST MARSCHNER

[LINZ] Die Bewertung von Grundstücken mit den sogenannten Einheitswerten findet sich in einigen Gesetzen wieder. Mit dieser standardisierten Steuerbemessungsgrundlage erspart sich die Finanzverwaltung viel Arbeit bei der Bewertung. Allerdings wurden die Einheitswerte letztmalig in den 1970er-Jahren individuell festgelegt und seither nur sporadisch und schematisch angehoben. Der Einheitswert spiegelt daher nur einen Wert wider, den eine Liegenschaft vor Jahrzehnten hatte. Im Verhältnis zum wahren Wert kommt es wegen unterschiedlicher Wertentwicklungen zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen.

Bruchteil des realen Wertes

Der Verfassungsgerichtshof hält die Einheitswerte an sich für verfassungskonform (B 1534/07). Allerdings können die konkreten steuerlichen Auswirkungen der Einheitswerte ein einzelnes Steuergesetz oder einzelne Bestimmungen verfassungswidrig machen. Prominenteste „Opfer“ sind die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die im Jahr 2007 aufgehoben wurden (G 54/06, G 23/07). Der VfGH hielt es für unsachlich, dass für Liegenschaften ein Bruchteil ihres wahren Wertes als Bemessungsgrundlage dient, während die Steuer auf andere Gegenstände zum Verkehrswert berechnet wird. Aber auch die Bewertung mit dem Verkehrswert wäre unsachlich gewesen, da der Erbe eines Grundstücks möglicherweise nicht die Mittel zur Verfügung hat, die Steuer begleichen.

Die Politik beschloss Anfang 2008, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) mit 31. Juli 2008 auslaufen zu lassen. Allerdings sollte die im ErbStG verankerte Besteuerung von Vermögenszuwendungen an Stiftungen weitergeführt werden, weshalb mit 1. August 2008 das Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) entstand. Die Bewertungsbestimmungen wurden aus dem ErbStG übernommen, wobei auch die Bewer-

tung von Liegenschaften mit dem dreifachen Einheitswert beibehalten wurde. Als Begründung führte der Gesetzgeber aus, dass durch den niedrigeren Steuersatz (nur 2,5% gegenüber einer bis zu 60% progressiv ansteigenden Schenkungssteuer) das Gesetz auch vom VfGH akzeptiert werden würde.

Es dauerte nicht lange, bis die erste Stiftung versuchte, auch das StiftEG vor dem VfGH zu Fall zu bringen, was jedoch gründlich misslang (G 150/10). Der VfGH behielt zwar die Verwendung des dreifachen Einheitswertes für verfassungswidrig, hatte aber gegen eine Stiftungseingangsbesteuerung an sich nichts einzuwenden. Der VfGH befand eine Bewertung von Liegenschaften mit ihrem wahren Wert als sachliche Lösung. Der Gedanke der Verwaltungsvereinfachung zieht nicht, da ohnehin nicht sonderlich viele Stiftungen errichtet werden. Und: Im Gegensatz zur Erbschafts- und Schenkungssteuer geht es bei der Stiftungseingangssteuer „typischerweise um planbare Zuwendungen unter Lebenden und die Zuwendung von Grundbesitz an eine Privatstiftung [hat] regelmäßig eine völlig andere Funktion und Zielsetzung als die Vererbung oder die Schenkung von Grundbesitz“.

Allerdings hob der VfGH nur die Stammfassung des § 1 Abs 5 StiftEG auf – der entscheidungswesentliche Satz wurde nämlich inzwischen (aus anderen Gründen) novelliert und ist daher (noch) in Geltung. Dem Hörensagen nach wollte man auf das VfGH-Erkennt-

nis vorerst nicht reagieren. Allerdings gibt es weitere Beschwerden, was nun zu einem neuen Beschluss des VfGH führte, auch die aktuelle Fassung des § 1 Abs 5 StiftEG zu prüfen. Eine weitere Aufhebung erscheint sehr wahrscheinlich.

Grunderwerbsteuer wird fällig

Ende September 2011 hat das Finanzministerium den Begutachtungsentwurf zum steuerlichen Teil des Budgetbegleitgesetz 2012 vorgelegt, der auch eine Reparatur der Stiftungseingangsbesteuerung enthält. Vorauszuschicken ist, dass die unentgeltliche Zuwendung von Liegenschaften an eine Privatstiftung bisher mit 2,5% Stiftungseingangssteuer zuzüglich 3,5% Grunderwerbsteueräquivalent vom dreifachen Einheitswert berechnet wurde. Wegen dieses Zuschlags besteht eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer. Diese Besteuerung soll ab Beginn des Jahres 2012 aus dem StiftEG entfernt und die bisherige Befreiung im GrEStG gestrichen werden. Die unentgeltliche Zuwendung von inländischen Liegenschaften an eine Stiftung soll ab 2012 mit 3,5% Grunderwerbsteuer zuzüglich 2,5% Stiftungseingangssteueräquivalent vom dreifachen Einheitswert berechnet werden. Die bisherige Verfassungswidrigkeit soll daher durch Verlagerung derselben Bemessungsgrundlage und desselben Steuersatzes in ein anderes Gesetz behoben werden. Die Finanzverwaltung scheut daher weiterhin davor zurück, die Bewer-

tung von Liegenschaften auf neue Beine zu stellen.

Ob mit der Verschiebung in ein anderes Gesetz eine verfassungskonforme Regelung geschaffen wird, kann bezweifelt werden. Der Gesetzgeber eröffnet sich vielmehr weitere Fronten. Durch die Befreiung von Grundstücken im StiftEG und den Umstand, dass von der Grunderwerbsteuer nur inländische Grundstücke erfasst werden, wird die Zuwendung von ausländischen Grundstücken an eine Stiftung gar nicht mehr besteuert. Dass es sich hierbei um kein Versehen handelt, halten die Erläuterungen zum Ministerialentwurf ausdrücklich fest. Die Ausnahme für ausländische Grundstücke erscheint auf den ersten Blick unverständlich.

Kein direkter Vergleich möglich

Die Bezugnahme auf die Einheitswerte im GrEStG wurde bisher vom VfGH nicht geprüft. Bei einem Gesetz, das nur Grundstücke behandelt, ist es wesentlich schwieriger, eine Verfassungswidrigkeit aufzuzeigen, weil der – gegebenenfalls unsachliche – Vergleich mit anderem Vermögen fehlt. So hat etwa die Grundsteuer der verfassungsrechtlichen Prüfung standgehalten. Wenn man aber die Stiftungseingangsbesteuerung im wirtschaftlichen Gesamtkontext sieht (nur verstreut auf zwei Gesetze), könnte meines Erachtens die Verfassungswidrigkeit der Bezugnahme auf die Einheitswerte erst recht in das GrEStG hineingetragen werden.

Bei gemischten Schenkungen erhält der Stifter zwar eine Gegenleistung, die jedoch unter der Hälfte des Verkehrswertes der an die Stiftung zugewendeten Liegenschaft liegt. Im StiftEG konnte bisher durch Festlegung der Gegenleistung in Höhe des dreifachen Einheitswertes eine Besteuerung zur Gänze vermieden werden. Dies ist im GrEStG nicht mehr der Fall, da jegliche Gegenleistung in die Bemessung der GrESt einfließt.

MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M. ist Steuerberater bei Ernst & Young in Linz.

Auf einen Blick

Der Verfassungsgerichtshof hat im März eine Bestimmung aufgehoben, mit der die Besteuerung der unentgeltlichen Zuwendung von Grundstücken an Privatstiftungen nach Maßgabe der Einheitswerte geregelt war. Diese sind im Vergleich zum Verkehrswert deutlich zu niedrig, die Zuwendung anderen Vermögens daher benachteiligt. Mittlerweile gilt eine neue Fassung

des Gesetzes, die sich aber nicht grundsätzlich von der alten unterscheidet. Die Einwände gegen die vorige Regelung „scheinen in gleicher Weise auf die hier maßgebliche Fassung“ zuzutreffen, so der VfGH (B 1023/10). Eine neuerliche Aufhebung gilt als wahrscheinlich; die geplante „Reparatur“ durch den Gesetzgeber stößt erneut auf Expertenbedenken.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Die Mitgliederversammlung des internationalen Ars Legis Netzwerks fand heuer in Wien, im Dachgeschoß des Justizpalastes, statt. An der Veranstaltung, die von der Mitgliedskanzlei Kraft & Winternitz organisiert wurde, nahmen Wirtschaftskanzleien aus den EU-Mitgliedstaaten, aus der Schweiz und Norwegen teil. Die Vorträge anlässlich der Eröffnungsveranstaltung hielten der Ars-Legis-Förderpreisträger **Dennis Heidschmidt** und **Gregor Beer**, Partner bei Kraft & Winternitz, **Christian Winternitz**, Gründungspartner von K & W, freute sich über die gelungene Veranstaltung, die man bei einem Dinner im Sacher ausklingen ließ.

Anfang Oktober beschäftigte sich eine Diskussionsrunde in der BelEtage der Kanzlei CHSH mit den Auswirkungen der neuen Insolvenzordnung. Unter der Mo-



Christian Winternitz und Gregor Beer, Kraft & Winternitz. Foto: K & W

deration von **Irene Welser**, Managing Partner CHSH, diskutierten **Franz Mohr**, Justizministerium, der Leiter des Bereichs Insolvenz des KSV 1870, **Hans-Georg Kantner**, **Andreas Konecny**, Uni Wien, und Insolvenzrichter **Rudolf Winter**.

Der Verlag Lexis Nexis präsentierte vor Kurzem die dritte Auflage des Standardwerks „Unternehmenspachtrecht“ von **Arno**



Diskussionsrunde zur Insolvenzordnung bei CHSH. Foto: CHSH

Brauneis, Partner bei Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte. Die Erläuterungen anhand praktischer Beispiele machen das Buch auch für den Laien interessant.

AWARD/DEAL DER WOCHE

Die Kanzlei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte erhielt den Corporate International Global Award als „White Collar



Christian Dorda und Michael Riegler, Dorda Brugger Jordis. Foto: DBJ

Crime Law Firm of the Year 2011 – Austria“. Die Entscheidung der Jury fiel auch deshalb auf KWR, da die Kanzlei mit dem Wirtschaftsstrafrechtsexperten **Wolfgang Brandstetter** über eine überdurchschnittlich hohe Expertise verfügt. „Es freut uns ganz besonders, diese Auszeichnung für unsere Beratungstätigkeiten im Wirtschaftsstrafrecht zu erhalten“, sagt Managing-Partner **Thomas Frad**.

Die PAA-Laboratories-Gruppe, Entwickler von Zellkulturmedien für die biomedizinische Forschung, wurde an die Healthcare-Sparte des General-Electric-Konzerns verkauft. Der Verkäufer vertraute auf die rechtliche Expertise von Dorda Brugger Jordis. Verantwortlich waren Seniorpartner **Christian Dorda** und Rechtsanwalt **Michael Riegler**.

Bei der vierten Erweiterungsphase des Designer-Outlet Parndorf wurde McArthurGlen von Wolf Theiss Rechtsanwälte beraten. Koordiniert wurde das Anwaltsteam, darunter Partner **Martin Abram** und Rechtsanwalt **Karl Koller**, von **Peter Oberlechner**, Partner und Leiter der Real-Estate-Praxisgruppe, und von Rechtsanwältin **Birgit Kraml**.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampher
E-Mail: robert.kampher@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263